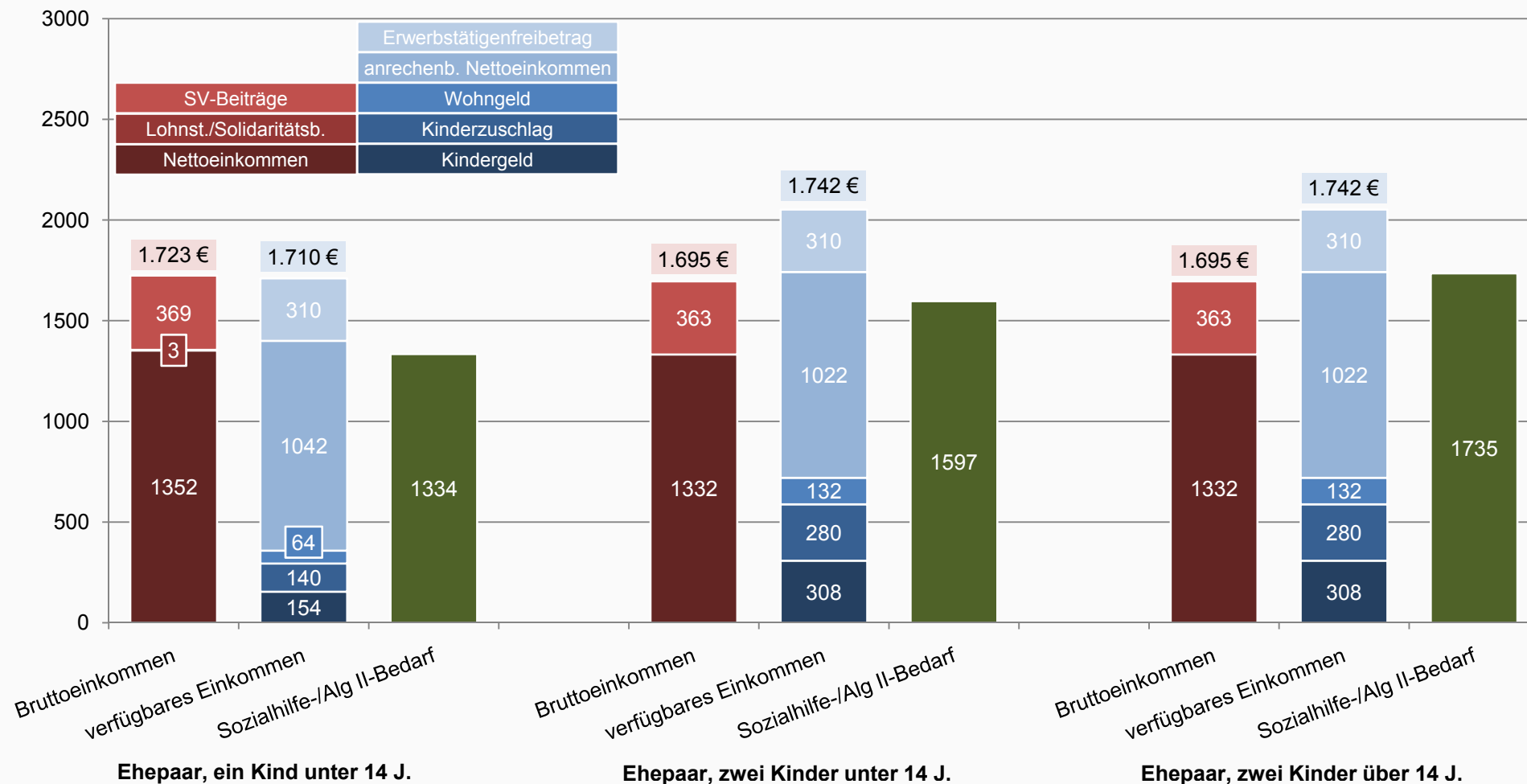


■ **Bruttoarbeitsentgelt und Existenzminimum nach Haushaltskonstellationen: Ehepaare mit Kind(ern)**
Bedarfsniveau Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende; Alte Bundesländer, Stand 07/2006



Anrechenbares Einkommen und SGB II-Bedarf stimmen nur bei Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder stets überein - bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern liegt das anrechenbare Einkommen bei bedarfsdeckendem Brutto hingegen in der Regel oberhalb des SGB II-Bedarfs. Grund hierfür ist die Konstruktion des Kinderzuschlags. Für weitere Anmerkungen siehe [Tabelle III.23](#).

Quelle: Steffen, Johannes (2006): Bedarfsdeckende Bruttoarbeitsentgelte, Bremen; eigene Berechnungen

Leistungen nach dem SGB II können auch Erwerbstätige erhalten, wenn das anrechenbare Einkommen und verwertbare Vermögen der Bedarfsgemeinschaft das als Existenzminimum definierte Leistungsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterschreitet. In diesem Fall gelten sie als hilfebedürftig und können aufstockende SGB II-Leistungen beantragen.

Die Abbildung zeigt die Grenzbeträge der Erwerbseinkommen in den alten Bundesländern für das Jahr 2006, ab deren Höhe die Hilfebedürftigkeit überwunden war. Für die Erwerbseinkommen der Hilfebedürftigen gelten so genannte Absetzbeträge. So wird nicht das vollständige Einkommen auf die Hilfeleistung angerechnet und ein Anreiz zur Aufnahme oder Weiterführung von Erwerbstätigkeit gesetzt. Die Höhe des Absetzbetrages ist abhängig von der Einkommenshöhe und dem Vorhandensein von Kindern. Die Maximalhöhe des nicht zu berücksichtigten Einkommensteils beträgt 310 Euro wenn mindestens ein Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Unter Berücksichtigung des Bezugs von bedarfsabhängigen (Wohngeld) und –unabhängigen (Kindergeld) Transferzahlungen, sowie dem Kinderzuschlag, der eigens konstruiert wurde, um zu verhindern dass Bedarfsgemeinschaften allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld haben, ergeben sich die zu erzielenden Erwerbseinkommen verschiedener Familienformen.

Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 14 Jahren musste demnach bspw. ein Bruttoeinkommen von 1.695 Euro erzielen, um nicht als bedürftig zu gelten. Unter Einbezug der Transferzahlungen des Kindergeldes, Kinderzuschlags und des Wohngeldes konnte in diesem Fall ein anrechenbares Einkommen oberhalb des Sozialhilfe-/Alg II-Bedarfs erzielt werden. Dies entspricht bei einer zugrundegelegten Wochenarbeitszeit von 38,5 Std. und unter der Annahme, dass nur ein Ehepartner erwerbstätig ist, einem zu erzielenden Stundenlohn von 10,16 Euro (vgl. [Tabelle III.23](#)).

Methodische Anmerkungen

Der Bedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe setzt sich aus den Regelleistungen, den Kosten der Unterkunft und Mehrbedarfen für werdende Mütter und Alleinerziehende zusammen. In den zugrundeliegenden Berechnungen wurde der Regelsatz des Jahres 2006 und Durchschnittswerte für Unterkunftskosten und Mehrbedarfe angenommen. Im Einzelfall sind Abweichungen von diesem Durchschnitt wahrscheinlich. Aufgrund gestiegener Regelsätze und Unterkunfts- und Heizkosten hat das Bedarfsniveau in den Folgejahren zugenommen.

Anrechenbares Einkommen und SGB II-Bedarf stimmen nur bei Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder stets überein - bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern liegt das anrechenbare Einkommen bei bedarfsdeckendem Brutto hingegen in der Regel oberhalb des SGB II-Bedarfs. Grund hierfür ist die Konstruktion des Kinderzuschlags. Grund hierfür ist die Konstruktion des Kinderzuschlags.